

AUFNAHME- UND MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT

des eduCAM Swiss – Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz

Anmerkung zur Sprachverwendung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Aufnahmebedingungen

1.1 Formale Voraussetzungen

1.1.1 Anwärter für eine Aktiv-Mitgliedschaft sind Bildungsanbieter, die die Voraussetzungen gem. Art. 3.1. der Statuten erfüllen.

1.1.2 Anwärter für eine Passiv-Mitgliedschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verband finanziell und ideell unterstützen wollen.

1.2 Transparenz-Verpflichtung

Alle ideellen und wirtschaftlichen Querverbindungen zu Personen, Institutionen, Firmen, Vertriebskanälen u.ä. sind aufzuführen.

2. Inhalt des Aufnahmegesuchs

2.1 Für Aktiv- und Passiv-Mitglieder

- Unterzeichnetes Aufnahmegesuch zur Aktiv- oder Passiv-Mitgliedschaft.
- Bestehende Verbindungen zu Schulen, Unternehmen oder religiösen Gemeinschaften.

2.2 Zusätzlich für Aktiv-Mitglieder

- Aktuelle Ausschreibungen für Lehrgänge und Weiterbildungen und Angaben zur Schulleitung in 5-facher Ausfertigung.
- Falls vorhanden, Angaben über Anerkennung der Lehrgänge/Module bei Behörden, Verbänden und Kostenträgern (z.B. Krankenversicherern) etc.

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1 Das Aufnahmeverfahren beginnt, sobald alle Unterlagen eingereicht sind und die entsprechende Anmeldegebühr bezahlt ist.
- 3.2 Das Aufnahmegesuch wird vom Vorstand des eduCAM Swiss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen bearbeitet.
- 3.3 Die Einstufung in Aktiv- oder Passiv-Mitgliedschaft sowie die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden.

4. Kosten

4.1 Aufnahmegesuch

- 4.1.1 Die Bearbeitungsgebühr für das Aufnahmegesuch zur Aktiv-Mitgliedschaft beträgt Fr. 250.--. Im Falle einer Aufnahme wird die Hälfte dem ersten Mitgliederbeitrag angerechnet. Im Falle einer Ablehnung wird die Bearbeitungsgebühr nicht zurückerstattet.
- 4.1.2 Das Aufnahmegesuch zur Passiv-Mitgliedschaft ist kostenlos.
- 4.1.3 Passiv-Mitglieder können jederzeit die Aktiv-Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Voraussetzungen zur Aktiv-Mitgliedschaft gem. Pkt. 1.1.1 erfüllen. Für die Umwandlung in eine Aktiv-Mitgliedschaft, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Punkt. 4.1.1 erhoben.

4.2 Mitgliedschaft

- 4.2.1 Der Aktiv-Mitgliedschaftsbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 500.--.
- 4.2.2 Zusätzlich wird für Schulen der Sektion AM (alle Schulen, die Bildungsgänge anbieten, die durch die OdA AM reglementiert wurden) ein zweckgebundener Beitrag für den Berufsbildungsprozess erhoben. Aktuell beträgt der Beitrag Fr. 500.--. Im Bedarfsfall wird der Betrag durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 4.2.3 Zusätzlich wird für Schulen der Sektion KT (alle Schulen, die Bildungsgänge in einer von der OdA KT anerkannten Methode anbieten) ein zweckgebundener Beitrag für den Berufsbildungsprozess erhoben. Aktuell beträgt der Beitrag Fr. 500.--. Im Bedarfsfall wird der Betrag durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- 4.2.4 Der Passiv-Mitgliedschaftsbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 300.--.

4.2.5 Berechnungsgrundlage Mitgliedschaftsbeitrag bei Eintritt:

- vom 1. Januar bis 30. Juni ganzer Jahresbeitrag
- vom 1. Juli bis 31. Dezember halber Jahresbeitrag

5. Rekurse

Bei einem ablehnenden Entscheid über die Aufnahme besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs muss innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides schriftliche und in deutscher Sprache gestellt werden. Das Rekursverfahren kostet Fr. 500.--, die innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen sind.

Wird die Frist für die Rekurseinreichung bzw. für die Zahlung der Rekursgebühr nicht eingehalten, verwirkt die Rekursmöglichkeit.

6. Gültigkeit

Dieses Reglement gilt für alle Aufnahmegesuche ab 20.03.2017 und dient als Basis für alle weiterführenden Vereinbarungen mit Bildungsanbietern.

7. Vertraulichkeit

Die dem eduCAM Swiss eingereichten Daten werden streng vertraulich behandelt.

* * * *

Angenommen und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2017